

1. Mit dem westdeutschen Gesetz vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts wurden die Landesbehörden der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Aufsichtsbefugnisse über das im Bundesgebiet belegene Vermögen bestimmter Stiftungen (nämlich für die aus Anlaß der Fideikommiß-Auflösung ab 1938 gebildeten Stiftungen oder sonstigen juristischen Personen oder für Familienstiftungen) mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auszuüben. Das Gesetz vom 3. August 1967 beschränkt sich im Unterschied zur Regelung des Gesetzes von 1950 nicht darauf, im Gebiet der BRD belegene Vermögensgegenstände von Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb der BRD haben, der Aufsicht seiner Behörden zu unterwerfen. Es will die Behörden der Bundesrepublik ermächtigen, die Verlegung des Sitzes derartiger Stiftungen aus einem anderen Staat auf das Territorium der Bundesrepublik einseitig selbst festzulegen.

Indem es die eigenen Behörden anstelle derer des Sitzstaates für zuständig erklärt, die Satzung der Stiftung beiseite schiebt und den Willen des Stifters und der Stiftungsverwaltung ignoriert, stellt es nicht nur einen willkürlichen, unzulässigen Eingriff in die Stiftungsautonomie, sondern einen schweren Eingriff in die Souveränität der Staaten dar, auf deren Territorium sich der Sitz dieser Stiftungen befindet. Der Erlaß von Gesetzen mit dem Anspruch, Hoheitsrechte auf dem Territorium und anstelle eines anderen souveränen Staates auszuüben, widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (vgl. E. Rabel, *The Conflict of Laws*, Bd. 1; Oppenheim-Lauterpacht, *International Law I*, 1955, p. 115 s. b.; Huber, „Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflüssen“, *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht*, 1907, S. 163).

Das Gesetz versucht, Hoheitsrechte der Bundesrepublik auf Gebiete auszuweiten, die nicht zum Territorium der Bundesrepublik gehören. Es läßt der expansiven Erweiterung des territorialen Geltungsanspruches dieses Gesetzes durch dessen unbestimmte Formulierung jeden Raum. Dieser Eingriff in die Territorialhoheit anderer Staaten ist ebenso völkerrechtswidrig wie jede auf Grund dieses Gesetzes getroffene Maßnahme. Es verstößt gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und stellt eine völkerrechtswidrige Intervention dar. Nach dem Prinzip der souveränen Gleichheit sind die Hoheitsgewalt eines Staates und der Zuständigkeitsbereich seines innerstaatlichen Rechts grundsätzlich territorial auf sein Staatsgebiet und personell auf seine Staatsbürger bzw. auf die juristischen Personen beschränkt, die ihre Rechtsfähigkeit von seiner Rechtsordnung ableiten. (Zur Unterscheidung der Begriffe „Jurisdiktion“ und „internationale Zuständigkeit“ vgl. L. A. Lutz, *Internationales Zivilprozeßrecht*, Berlin 1968, Kap. III, § 1.)

Die Inanspruchnahme des Territoriums anderer Staaten in der westdeutschen Gesetzgebung als Inland der Bundesrepublik bedeutet die Negierung der internationalen Abkommen über die Verantwortlichkeit Hitlerdeutschlands für den zweiten Weltkrieg und über die daraus gezogenen Folgerungen. Sie trägt damit eindeutig aggressiven Charakter.

Das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 maßt sich an, alle Stiftungen zu erfassen, die jemals nach „deutschen Rechtsvorschriften“, mit anderen Worten, jemals auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches oder auf von ihm völkerrechtswidrig okkupierten Gebieten gegründet worden sind. Da solche „deutsche Rechtsvorschriften“ in Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy und Österreich, ebenso in Gebietsteilen der UdSSR, der Volks-